

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über die Abänderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung vom 13. April 1983 in der Fassung der Änderungen vom 18. April 1984 und 4. und 11. März 1998 betreffend die Umschreibung des Amtssitzes des Fonds; Durchführung des Notenwechsels

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds vom 21. April 1981, BGBl. Nr. 248/1982 in der Fassung BGBl. III Nr. 94/2020, sieht in seinem Art. 1 lit. m die Umschreibung des Amtssitzes durch ein Zusatzabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds vor. Gemäß dieser Bestimmung wurde das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung betreffend die Umschreibung des Amtssitzes des Fonds vom 13. April 1983, BGBl. Nr. 274/1983, abgeschlossen, das durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds vom 18. April 1984, BGBl. Nr. 231/1984, und vom 4. und 11. März 1998, BGBl. III Nr. 75/1998, geändert wurde.

Aufgrund des Erwerbs der an den Amtssitz angrenzenden Immobilie EZ 1475, 1010 Wien, Parkring 6, durch den OPEC-Fonds zwecks Erweiterung des Amtssitzes bedarf es erneut einer Abänderung des letztgenannten Abkommens, die neuerlich in Form eines Notenwechsels vorgenommen werden soll. Diesem Notenwechsel ist ein Lageplan angeschlossen, aus dem sich die Umschreibung des nunmehr erweiterten Amtssitzes (EZ 1475, Parkring 6, zusätzlich zu EZ 851, Parkring 8) ergibt. Der Lageplan der aufgrund des Notenwechsels vom 4. und 11. März 1998 ebenfalls zum Amtssitzbereich zählenden Residenz des Generaldirektors ist in BGBl. III Nr. 75/1998 ersichtlich.

Das geplante Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinn von lit. a der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist Art. 1 lit. m des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in Form eines Notenwechsels in seiner authentischen englischen Sprachfassung samt Lageplan sowie die Übersetzung des Abkommens ins Deutsche vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über die Abänderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung vom 13. April 1983 in der Fassung der Änderungen vom 18. April 1984 und 4. und 11. März 1998 betreffend die Umschreibung des Amtssitzes des Fonds samt Lageplan genehmigen und

2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Durchführung des Notenwechsels ermächtigen.

10. September 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister